

Schulbegleitung bei der Katholischen Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

Derzeitige Anzahl Schulbegleiter:

Regelschulbereich und Förderschulbereich ca.: 160

Hauptproblemstellungen:

Die wesentlichen Problemstellungen gehen ineinander über, eine klare Abgrenzung ist letztlich nicht möglich

1. Seitens der Kostenträger und der Anbieter gibt es völlig unterschiedliche Vorstellungen zur notwendigen Qualifikation eines Schulbegleiters:

SGB XII: Für den „Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung i.S.d. § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII“ (vgl. „Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen für den Einsatz von Schulbegleitern in Regelschulen und Förderschulen“) sehen sowohl die bayerischen Bezirke als auch das Kultusministerium keine Notwendigkeit für eine berufliche Ausbildung im erzieherischen, pflegerischen oder pädagogischen Bereich; es komme allein auf die Befähigung im Einzelfall an. Gleichzeitig aber werden Fähigkeiten der Schulbegleitung gefordert (Lebenspraktische Hilfestellungen, einfache pflegerische Tätigkeiten, Hilfen zur Mobilität, Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich, Krisen vorbeugen / in Krisen Hilfestellung leisten, Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern), die nur in einer entsprechende Ausbildung erlernt werden.

Gemäß der gemeinsamen Empfehlungen beim Einsatz von Schulbegleitern an Förderschulen entscheidet der Kostenträger (Bezirk) über die Befähigung und ggf. notwendige berufliche Qualifikation des Schulbegleiters, die sich nach dem individuellen Eingliederungshilfebedarf des Schülers richtet. In fast 100% der Fälle werden Kinderpfleger/innen genehmigt.

SGB VIII: Der Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung i.S.d. § 35a SGB VIII ist ebenfalls in einer gemeinsamen Empfehlung beschrieben. Hier heißt es: „Eine berufliche Ausbildung im

erzieherischen Bereich ist im Grundsatz nicht erforderlich; dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pädagogischen Bereich.

Entscheidend ist die notwendige Befähigung/Geeignetheit im Einzelfall. Die Notwendigkeit einer pädagogischen Fachkraft im Einzelfall wird im Rahmen der Hilfeplanung geprüft und festgelegt.“ In der Praxis wird seitens der Kostenträger (Jugendämter) überwiegend eine einschlägige Mindestqualifikation genehmigt (HEP, Erzieherin - aber auch je nach Fall eine höhere Qualifizierung wie z.B. Heilpädagoge oder Sozialpädagoge).



Entwicklung von Standards zur Qualifikation von Schulbegleitungen vor allem auch mit den Schulen, die sich an den jeweiligen Zielgruppen insbesondere Krankheits-/Auffälligkeitsbildern der Kinder und Jugendlichen orientieren (ADHS, Autismus, Down-Syndrom, körperliche Behinderung etc.) erforderlich.

2. Es gibt viele unterschiedliche Anbieter mit sehr unterschiedlichen Kriterien bzw. unterschiedlicher Qualität: freie Träger aus der Jugend- und Behindertenhilfe, von Eltern angestellte Schulbegleiter/innen, von öffentlichen Trägern eingesetzte Honorarkräfte. Entsprechend unterschiedlich sind die vom „Anstellungsträger“ vorgegebenen Aufgaben der Schulbegleitung. Auch wenn es seitens der Kostenträger die klare Vorgabe gibt, dass Schulbegleiter keine „Zweitkräfte“ sind, gehen pädagogische, erzieherische und pflegerische Tätigkeiten in der Praxis fließend ineinander über.



Entwicklung von allgemein verbindlichen Standards gerade auch mit den Schulen, zu Aufgabe der Schulbegleitung und zu fachlichen Standards wie fachlichem Austausch, Methoden, Teamstrukturen, Fortbildung, Supervision, etc.;

3. Bei den Lehrkräften und allgemeinen Schulen herrscht teilweise hohe Unsicherheit darüber, was muss oder was darf die Schulbegleitung tun oder nicht: Schulbegleitungen werden zum Teil während der Abwesenheit einer Lehrkraft die Aufsichtspflicht über die Klasse übertragen; kompetente Schulbegleitungen werden als Konfliktmanager für andere Kinder in anderen Klassen angefragt; Schulbegleiter werden als Krankheitsvertretung für Lehrer eingesetzt und einzelne Lehrkräfte entscheiden, dass die Schulbegleitung bei einem so genannten „Draußentag“ nicht dabei sein muss.

Unsicherheiten gibt es aber auch bei Schulbegleitungen z.B. zum methodischen Vorgehen. Dürfen Schulbegleitungen bei Kindern mit Störungen des Sozialverhaltens Kleingruppen bilden?



Beschreibung des Berufsbildes von Schulbegleitung und „Berufsbildschärfung“ bei allen Beteiligten; Professionalisierung der Schulbegleitung

4. Die Gesetzessystematik bzw. der individuelle Anspruch auf eine Schulbegleitung führt in zunehmenden Fällen dazu, dass in einer Klasse mehrere Schulbegleitungen eingesetzt sind, so dass aus pädagogischer Sicht das Verhältnis zwischen Schüler/innen und Erwachsenen kritisch zu hinterfragen ist. Dies trifft in besonderer Weise für Förderzentren zu.



Gesetzliche Grundlagen für eine „Poollösung“ schaffen (vgl. Entschließung des Bundesrates vom 16.10.2015: „Rahmenbedingungen für eine gelingende schulische Inklusion weiter verbessern – Poole von Integrationshelfern rechtssicher ermöglichen“)

5. Die Anzahl der Schulbegleitungen an Förderschulen (u.a. mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperlich-motorische Entwicklung) ist in den vergangenen Jahren insbesondere so stark gestiegen, da die personelle Grundausstattung mit Lehrkräften und schulischen Pflegekräften trotz veränderter Schülerschaft nicht angepasst wurde. Förderschulen sind in Bayern weitaus überwiegend in privater Schulträgerschaft. Würde das Bayerische Kultusministerium jede Klasse mit einer Pflegekraft ausstatten und so viele Lehrkräfte (Sonderpädagogen) genehmigen, dass das Klassenleiterprinzip eingehalten wird (derzeit ist ein Lehrer häufig Klassenleiter von drei Klassen), könnte die Zahl der Schulbegleitungen um geschätzte 80 % verringert werden.



Bessere personelle Ausstattung mit Lehrkräften und schulischen Pflegekräften durch das Kultusministerium

6. Die Berufsgruppe der Heilpädagogen ist hervorragend dafür geeignet, an allgemeinen Schulen das Thema Inklusion mit Leben zu füllen. Experten schätzen, dass bis zu 10% der Schülerschaft an Regelschulen einen (nicht diagnostizierten) Förderbedarf haben. Wie Sozialpädagogen in der Schulsozialarbeit oder JaS könnten sich Heilpädagogen präventiv dieser Schülerschaft und der Gestaltung eines inklusiven Schullebens annehmen. Somit könnten viele Schüler/innen in der allgemeinen Schule gehalten werden.



Heilpädagogen an Regelschulen einstellen

Ergänzende Gesichtspunkte:

- Offen ist, wie für Kinder mit Behinderung, die eine Schulbegleitung haben, die Unterstützung am Nachmittag bzw. insgesamt ganztags aussehen kann; wenn auch am Nachmittag ein Integrationshelfer notwendig ist. Ob in der gebundenen oder offenen Ganztagschule, im (integrativen) Hort, in der Heilpädagogischen Tagesstätte etc. - in der Regel reicht für eine notwendige intensive Betreuung/Pflege bis hin zu einer ständigen 1:1-Betreuung das vorhandene Personal nicht aus. Über den zuständigen Kostenträger müssen für diese Kinder zusätzliche Integrationshelfer finanziert werden.
- Ein Problem ganz anderer Art stellt sich für betroffene Eltern, wenn sie für ihr Kind am Nachmittag (oder am Wochenende) Teilhabemöglichkeiten z.B. im Sport- oder Musikverein, in der Pfarrei oder in einem Jugendverband suchen. Hier sind ambulante Unterstützungsdienste gefordert (FUD, FED), damit nicht immer die Eltern den Integrationshelfer ersetzen müssen.

Literaturhinweise:

Effektstudie zu Schulbegleitungen der OTH Regensburg in Zusammenarbeit mit den Katholischen Jugendfürsorgen Regensburg und Augsburg: www.kjf-regensburg.de/schulbegleitung

Verband der Bayer. Bezirke; Rundschreiben Nr. 118/2012; Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen für den Einsatz von Schulbegleitern in Regelschulen und Förderschulen;

Bay. Staatsministerium für Bildung und Kultus, Bayerischer Städtetag, Bayerischer Landkreistag; Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen und Förderschulen bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit (drohender) seelischer Behinderung i.S.d. § 35a SGB VIII;